

Bekanntmachung



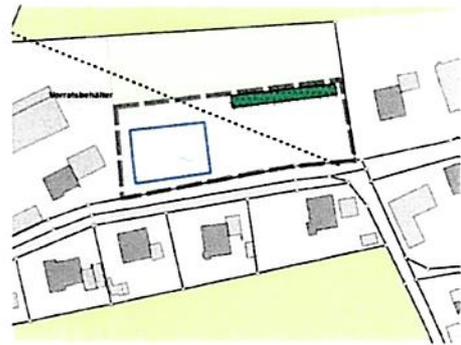
MARKT REISBACH

über die Auslegung des Planentwurfes einer Abrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Thannenmais Ost“

I.

Der Marktgemeinderat des Marktes Reisbach hat bereits am 20.9.2022 beschlossen, ein Planverfahren zur Neuaufstellung der Abrundungssatzung „Thannenmais Ost“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB einzuleiten. Weiterhin hat der Marktgemeinderat mit Beschluss vom 8.8.2023 den überarbeiteten Planungsentwurf des Planungsbüros Plenk Eggenfelden gebilligt.

Der Geltungsbereich umfasst einen Teilbereich des Flurstückes Flurnummer 1030 Gemarkung Niederreisbach. Der Geltungsbereich bestimmt sich nach dem in der zeichnerischen Darstellung (nebenstehend) festgesetzten - ca. 3.000 qm großen Flächenbereich. Auf dieser Teilfläche soll die Ortschaft Thannenmais weiterentwickelt werden. Der Bereich des Ausgleichs ist nördlich dargestellt. Die im Ort angelegte, grundsätzlich organische Siedlungsentwicklung wird konsequent fortgeführt. Momentan ist der Bereich landwirtschaftlich genutzt.



II.

Für die Aufstellung der Abrundungssatzung gelten die Vorschriften über das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB. Es wird darauf hingewiesen, dass im Verfahren nach § 13 BauGB keine Umweltprüfung stattfindet (§ 13 Abs. 3 BauGB). Ebenso wird auf die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs.1 BauGB verzichtet. Ergänzende umweltbezogene Stellungnahmen liegen bislang nicht vor.

III.

Der Entwurf mit Begründung liegt in der Zeit vom 4.9.2023 bis 5.10.2023 im Rathaus, Landauer Str. 18, 94419 Reisbach, Zimmer - Nr. 18 öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Die Unterlagen sind aktuell bereits über die gemeindliche Internetseite www.reisbach.de (Rubrik Bauleitplanung) einsehbar.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung nach § 34 unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“.

Reisbach, 23.08.2023



Markt Reisbach

Rolf-Peter Holzleitner
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an allen Amtstafeln und im Internet.

Angeheftet / Eingestellt am 24.08.2023

Abgenommen am

Unterschrift